



PULLACH

Inhaber-Stammaktien
WKN 723 132
ISIN DE0007231326

Inhaber-Vorzugsaktien
WKN 723 133
ISIN DE0007231334

Namens-Stammaktien
ISIN DE000A1K0656

**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung
der Sixt Aktiengesellschaft, Pullach
Amtsgericht München, HRB 79160**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
20. Juni 2013, 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr),

im Hilton Munich Park Hotel,
Am Tucherpark 7, 80538 München,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Sixt Aktiengesellschaft, des Lageberichts und des Konzernlageberichts der Sixt Aktiengesellschaft einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Die vorgenannten Unterlagen können ab Einberufung der Hauptversammlung auch im Internet unter <http://ag.sixt.de/einberufung> eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses bzw. eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung ist in diesem Fall durch das Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung nach der gesetzlichen Regelung (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG) lediglich zugänglich zu machen. Dementsprechend erfolgt zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von EUR 85.544.929,04 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stammaktie	EUR 31.146.832,00
Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,02 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie	EUR 17.249.683,08
Einstellung in andere Gewinnrücklagen	EUR 37.000.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 148.413,96
	<hr/>
	EUR 85.544.929,04

Die Dividende wird ab dem 21. Juni 2013 ausgezahlt.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt Aktiengesellschaft und der Sixt Leasing AG

Die Sixt Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft hat mit Datum vom 17. April 2013 mit der Sixt Leasing AG mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155501, als abhängiger Gesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Sixt Leasing AG steht im alleinigen Anteilsbesitz der Sixt Aktiengesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt Aktiengesellschaft als herrschender Gesellschaft und der Sixt Leasing AG mit Sitz in Pullach als abhängiger Gesellschaft vom 17. April 2013 wird zugestimmt.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sixt Aktiengesellschaft (nachfolgend auch als „Organträger“ bezeichnet) und der Sixt Leasing AG (nachfolgend auch als „Organgesellschaft“ bezeichnet) vom 17. April 2013 enthält die folgenden Bestimmungen:

"Vorbemerkung

Die Organgesellschaft steht im unmittelbaren alleinigen Anteilsbesitz des Organträgers.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Absatz 2 ergibt, unter Beachtung von § 301 AktG an den Organträger abzuführen.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf

Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger ist der Organgesellschaft nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des § 302 AktG zum Verlustausgleich verpflichtet.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Hauptversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
2. Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 1 und die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrags gelten erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab seiner Eintragung im Handelsregister.
3. Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 3 Abs. 1 wirksam wird, abläuft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
4. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Entfallen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG infolge einer Abtretung der Anteile an der Organgesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft im Sinne des § 14 KStG sein kann, jeweils soweit die Organschaft im betreffenden Fall ohne steuerliche Nachteile beendet werden kann.
5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
2. Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die

Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) und § 302 AktG (Verlustübernahme).

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
4. Die Kosten dieses Vertrags trägt der Organträger."

7. Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Zur Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft soll der Vorstand gemäß § 221 AktG zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten ermächtigt werden, die nicht mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft versehen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Juni 2018 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00 mit befristeter oder unbefristeter Laufzeit auszugeben.

Die auf Grundlage dieser Ermächtigung ausgegebenen Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte dürfen keine Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Die Ausgabe kann gegen Bar- und/oder Sachleistung erfolgen. Die Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte können außer in Euro – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Lands begeben werden. Sie können auch durch ein in- oder ausländisches Unternehmen begeben werden, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft“); in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die emittierende Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft seitens der Gesellschaft die Garantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft aus den Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten zu übernehmen.

Bei der Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Werden die Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte von einer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre sicherzustellen. Das Bezugsrecht kann dabei jeweils auch als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 5 AktG ausgestaltet werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise auszuschließen:

- a. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

- b. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszuschließen, sofern die betreffenden Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte gegen Barleistung ausgegeben werden, keine Mitgliedschaftsrechte begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren und ihre Verzinsung nicht auf Grundlage des Jahresüberschusses oder des Bilanzgewinns der Gesellschaft oder der Dividende der Aktionäre berechnet wird (obligationsähnlich ausgestaltete Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte). Der Ausgabebetrag und die Verzinsung der Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte dürfen in diesem Fall von den zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Ausgabe geltenden Marktkonditionen nicht wesentlich zum Nachteil der Gesellschaft abweichen.
- c. Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die betreffenden Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte gegen Sachleistung – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen – ausgegeben werden. Der Wert der Sachleistung darf in diesem Fall den Nennbetrag oder einen darunter liegenden Ausgabebetrag der Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte nicht wesentlich unterschreiten; ferner darf der Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der mit den Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten verbundenen Rechte nicht unangemessen niedrig festgesetzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, unter Beachtung der vorstehend getroffenen Bestimmungen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte (insbesondere die Verzinsung und/oder sonstige mit den Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten verbundene Rechte einschließlich einer etwaigen Beteiligung am Liquidationserlös und am Verlust, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung der Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte, einen evtl. Nachrang gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten sowie Verwässerungsschutzbestimmungen) festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft festzulegen.

8. Beschlussfassung über die Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE)

Es ist vorgesehen, die Gesellschaft im Wege der formwechselnden Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umzuwandeln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der zukünftigen Sixt SE (§ 12 des Umwandlungsplans) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 29. April 2013 (URNr. B 643/2013 des Notars Dr. Christian Berringer in München) über die Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt; die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der Sixt SE wird genehmigt.

Der Umwandlungsplan sowie die dem Umwandlungsplan als Anlage 1 beigefügte Satzung der Sixt SE und die dem Umwandlungsplan als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung vom 18. April 2013 mit dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Sixt SE haben den folgenden Wortlaut:

"UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft mit Sitz in Pullach, Deutschland, in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

Vorbemerkungen

V.1 Die Sixt Aktiengesellschaft ("**Sixt AG**" oder "**Gesellschaft**") ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Pullach, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 79160 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach, Deutschland.

Das Grundkapital der Sixt AG beträgt zum heutigen Datum EUR 123.029.212,16. Es ist eingeteilt in insgesamt 48.058.286 Stückaktien, bestehend aus zwei auf den Namen lautenden Stammaktien, 31.146.830 auf den Inhaber lautenden Stammaktien und 16.911.454 auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien.

Die Sixt AG ist die Konzernobergesellschaft der aus der Sixt AG und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe (der "**Sixt-Konzern**").

V.2 Die Sixt AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (die "**SE-VO**") formwechselnd in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt werden.

V.3 Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (jeweils ein "**Mitgliedstaat**"). Der Sixt-Konzern ist eine international tätige Unternehmensgruppe, deren Geschäftstätigkeit sich insbesondere auch auf zahlreiche europäische Länder erstreckt. Der geplante Rechtsformwechsel der Sixt AG von einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) bringt das Selbstverständnis der Gesellschaft als einem europäischen und weltweit ausgerichteten Unternehmen zum Ausdruck und fördert eine offene und internationale Unternehmenskultur.

Der Vorstand der Sixt AG stellt daher folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1 Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in die Sixt SE

1.1 Die Sixt AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

1.2 Die Sixt AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Deutschland. Sie hat zahlreiche Tochterunternehmen im In- und Ausland

einschließlich zahlreicher Tochterunternehmen, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen. Dies gilt unter anderem für die Sixt B.V. mit Sitz in Hoofddorp, Niederlande, eingetragen im Register der Handelskammer (*Kamers van Koophandel*) von Amsterdam unter der Nummer 33296412. Die Sixt B.V. wurde im Jahr 1997 gegründet und steht seither im alleinigen Anteilsbesitz der Sixt AG. Die Sixt AG verfügt somit seit mehr als zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt. Sie erfüllt demgemäß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung in eine SE.

- 1.3 Die formwechselnde Umwandlung der Sixt AG in eine SE hat gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr besteht die Sixt AG in der Rechtsform der SE fort. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.
- 1.4 Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot einer Barabfindung, da ein solches Angebot auf Barabfindung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 2 Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO mit ihrer Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister wirksam (der "**Umwandlungszeitpunkt**").

§ 3 Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Sixt SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet "Sixt SE".
- 3.2 Der Sitz der Sixt SE ist Pullach, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Das gesamte Grundkapital der Sixt AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 123.029.212,16) und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung (derzeit eingeteilt in insgesamt 48.058.286 Stückaktien, bestehend aus zwei auf den Namen lautenden Stammaktien, 31.146.830 auf den Inhaber lautenden Stammaktien und 16.911.454 auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien) wird zum Grundkapital der Sixt SE. Der rechnerische Anteil der einzelnen Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 2,56) bleibt so erhalten, wie er im Umwandlungszeitpunkt besteht.
- 3.4 Die Personen, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Sixt AG sind, werden Aktionäre der Sixt SE. Sie werden in demselben Umfang und in derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Sixt SE beteiligt, wie sie es zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Sixt AG sind. Die Inhaber von Stammaktien erhalten dieselbe Anzahl von Stammaktien an der Sixt SE und die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten dieselbe Anzahl von Vorzugsaktien an der Sixt SE, welche sie jeweils zum Umwandlungszeitpunkt an der Sixt AG halten; dabei erhalten die Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien wiederum auf den Namen lautende Stückaktien und die Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stückaktien wiederum auf den Inhaber lautende Stückaktien. Rechte Dritter, die an Aktien der Sixt AG oder auf deren Bezug bestehen, setzen sich an den künftigen Aktien der Sixt SE fort.
- 3.5 Die Sixt SE erhält die als **Anlage 1** beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Umwandlungsplans ist.

Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen:

- a) die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der Sixt SE gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Sixt SE der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der Sixt AG gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Sixt AG.
- b) das genehmigte Kapital der Sixt SE gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Sixt SE in Umfang und Ausgestaltung dem genehmigten Kapital der Sixt AG gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Sixt AG.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Höhe und Einteilung des Grundkapitals der Sixt AG, die sich vor dem Umwandlungszeitpunkt ergeben, und/oder etwaige Änderungen des genehmigten Kapitals der Sixt AG vor dem Umwandlungszeitpunkt aufgrund einer vorherigen Ausnutzung oder des Ablaufs der Ermächtigungsfrist des genehmigten Kapitals gelten demgemäß auch für die Sixt SE. Der Aufsichtsrat der Sixt SE (sowie hilfsweise der Aufsichtsrat der Sixt AG) wird ermächtigt und zugleich angewiesen, vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Fassungsänderungen der als Anlage 1 beigefügten Satzung der Sixt SE vorzunehmen.

§ 4 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Sixt AG

- 4.1 Die der Gesellschaft mit Beschluss der Hauptversammlung der Sixt AG vom 6. Juni 2012 zu Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, gilt in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang in der Sixt SE unverändert fort.
- 4.2 Ebenso gilt die der Gesellschaft mit Beschluss der Hauptversammlung der Sixt AG vom 6. Juni 2012 zu Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten beim Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang in der Sixt SE unverändert fort.
- 4.3 Es ist vorgesehen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Juni 2013 unter Tagesordnungspunkt 7 die Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, vorzuschlagen. Sofern die Hauptversammlung eine solche Ermächtigung erteilt, gilt auch sie in ihrem zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Umfang in der Sixt SE unverändert fort; ebenso bleiben etwaige, auf Grundlage der Ermächtigung noch vor dem Umwandlungszeitpunkt ausgegebene Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte in ihrem Bestand von der Umwandlung der Gesellschaft in die Sixt SE unberührt.
- 4.4 Ferner gelten auch alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der Sixt AG, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der Sixt SE fort.

§ 5 Dualistisches System; Organe der Sixt SE

- 5.1 Die Sixt SE verfügt gemäß § 6 der Satzung der Sixt SE über ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

- 5.2 Organe der Sixt SE sind daher wie bisher bei der Sixt AG der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand der Sixt SE besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Sixt SE aus einem oder mehreren Mitgliedern, die durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Die Bestattungsdauer beträgt gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Sixt SE höchstens fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6.2 Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der Sixt AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt.

§ 7 Aufsichtsrat

- 7.1 Der Aufsichtsrat der Sixt SE besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Sixt SE aus drei Mitgliedern. Hiervon werden zwei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt; ein weiteres Mitglied wird von dem Aktionär Erich Sixt bzw. seinen Erben, soweit diese Aktionäre sind, in den Aufsichtsrat entsandt. Die Vorgaben der Satzung der Sixt SE zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats entsprechen damit den derzeit bereits bei der Sixt AG geltenden Vorgaben.
- 7.2 Die Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Sixt SE erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Sixt SE für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre.

Hiervon abweichend erfolgt die Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Sixt SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Eintragung der Sixt SE im Handelsregister beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung erfolgt, nicht mitgerechnet wird.

Wiederbestellungen sind zulässig.

Die vorstehenden Regelungen gelten gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der Sixt SE entsprechend für das entsandte Aufsichtsratsmitglied.

- 7.3 Es ist vorgesehen, dass die Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE durch die Hauptversammlung erfolgt, die über die Zustimmung zur Umwandlung der Sixt AG in die Sixt SE beschließt. Das dritte Mitglied des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE ist aufgrund des in § 10 Abs. 1 der Satzung der Sixt SE enthaltenen Entsendungsrechts von dem Aktionär Erich Sixt bzw. seinen Erben, soweit sie Aktionäre sind, zu entsenden. Soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE nicht durch die Hauptversammlung bzw. in Ausübung des vorstehenden Entsendungsrechts bestellt worden sind, erfolgt ihre Bestellung auf Antrag durch das zuständige Gericht.
- 7.4 Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der Sixt AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt.

§ 8 Sonderrechte

- 8.1 Als Sonderrechte erhalten die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Sixt AG das ihnen nach näherer Maßgabe von § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Sixt AG zustehende Vorzugs- und Mehrdividendenrecht unverändert auch als Vorzugsaktionäre der Sixt SE. Das genannte Vorzugs- und Mehrdividendenrecht wird hierzu unverändert in § 22 Abs. 1 und 2 der Satzung der Sixt SE übernommen. Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten danach auch in der Sixt SE aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um EUR 0,02 höhere Dividende als die Inhaber von Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,05 je Vorzugsaktie. Reicht der Bilanzgewinn eines Geschäftsjahrs oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,05 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachgezahlt, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahrs für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahrs, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- 8.2 Dem Aktionär Erich Sixt sowie seinen Erben, soweit diese Aktionäre sind, steht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Sixt AG das Recht zu, ein Mitglied des aus insgesamt drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats zu entsenden. Dieses satzungsmäßige Entsenderecht erhalten der Aktionär Erich Sixt bzw. seine Erben, soweit sie Aktionäre sind, als Sonderrecht unverändert auch bei der Sixt SE. Hierzu wird das genannte Entsenderecht inhaltlich unverändert in § 10 Abs. 1 der Satzung der Sixt SE übernommen.
- 8.3 Außer den in den vorstehenden Absätzen dieses § 8 bezeichneten Sonderrechten werden den in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO und/oder § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG genannten Personen keine Sonderrechte gewährt und sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Von der Sixt AG ausgegebene Schuldverschreibungen gelten unverändert in der Sixt SE fort. Ebenso bestehen Rechte der Teilnehmer aus den bei der Sixt AG bestehenden Beteiligungsprogrammen (Matching Stock Programme) für Mitglieder des Vorstands und sonstige Mitarbeiter und Führungskräfte des Sixt-Konzerns nach Maßgabe der geltenden Vertragsbedingungen in der Sixt SE fort.

§ 9 Sondervorteile

- 9.1 Personen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO wurden oder werden anlässlich der Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt.
- 9.2 Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird jedoch darauf hingewiesen, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Sixt SE für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Sixt SE davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Sixt AG, die Herren Erich Sixt, Detlev Pätsch und Dr. Julian zu Putlitz, zu Mitgliedern des Vorstands der Sixt SE bestellt werden.
- 9.3 Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird ferner darauf hingewiesen, dass unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Sixt AG für die Unterbreitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Sixt AG Ralf Teckentrup und Dr. Daniel Terberger der Hauptversammlung auch zur Wahl als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder

des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE vorgeschlagen werden sollen. Herr Ralf Teckentrup gehört dem Aufsichtsrat der Sixt AG als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied an; Herr Dr. Daniel Terberger gehört dem Aufsichtsrat der Sixt AG als gerichtlich bestellter Nachfolger eines von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds an. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aktionärs Erich Sixt bzw. seiner Erben, soweit sie Aktionäre sind, als Inhaber des betreffenden Entsendungsrechts (vgl. zu diesem Entsendungsrecht vorstehend § 8.2), ist ferner davon auszugehen, dass das weitere amtierende Mitglied des Aufsichtsrats der Sixt AG, Herr Prof. Dr. Gunter Thielen, der dem Aufsichtsrat der Sixt AG als entsandtes Mitglied angehört, auch in den ersten Aufsichtsrat der Sixt SE entsandt werden wird.

§ 10 Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Sixt SE

10.1 Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Sixt AG in eine SE ist gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO in Verbindung mit den Bestimmungen des SEBG ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Sixt SE durchzuführen; Beteiligung der Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Hierzu ist ein besonderes Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu bilden, das die Aufgabe hat, mit dem Vorstand der formwechselnden Gesellschaft die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE zu verhandeln und in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Dieses Verhandlungsverfahren kann alternativ zu folgenden Ergebnissen führen:

- a) Es wird eine Vereinbarung zwischen dem Vorstand der formwechselnden Gesellschaft und dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen.

In diesem Fall richten sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der Sixt SE nach dieser Vereinbarung. Im Fall einer formwechselnden Umwandlung in die SE muss in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der Sixt AG als formwechselnder Gesellschaft besteht.

- b) Im Verhandlungsverfahren wird innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist des § 20 SEBG keine Einigung erzielt.

In diesem Fall gilt eine gesetzliche Auffangregelung. Danach wäre gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG bei der Sixt SE ein SE-Betriebsrat kraft Gesetzes einzurichten. Nach der gesetzlichen Auffangregelung bestünde der Aufsichtsrat der Sixt SE wie der Aufsichtsrat der Sixt AG nur aus Vertretern der Aktionäre.

- c) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt gemäß § 16 Abs. 1 SEBG, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese abzubrechen.

Ein solcher Beschluss beendet das Verhandlungsverfahren, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet, mit der Folge, dass bei der Sixt SE kein SE-Betriebsrat einzurichten ist. Der Aufsichtsrat der Sixt SE bestünde auch in diesem Fall wie der Aufsichtsrat der Sixt AG nur aus Vertretern der Aktionäre.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die Eintragung der SE in das Handelsregister erst erfolgen, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE geschlossen worden ist, die gesetzliche Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass hierüber eine Einigung erzielt wurde, oder das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen gefasst hat.

10.2 Der Vorstand der Sixt AG hat das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gemäß den Bestimmungen des SEBG mit Informationsschreiben vom 28. Januar 2013 eingeleitet. Die Arbeitnehmer der Sixt AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe wurden mit diesem Informationsschreiben über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert. Die Information erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 SEBG mit dem gesetzlichen Inhalt nach § 4 Abs. 3 SEBG und mit der Maßgabe, dass die Information bereits vor Offenlegung des Umwandlungsplans vorgenommen wurde.

10.3 Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 – 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Danach erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer des Sixt-Konzerns beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Die Anzahl der Mitglieder eines Mitgliedstaates im besonderen Verhandlungsgremium erhöht sich jeweils um ein Mitglied, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Sixt-Konzerns übersteigt.

Gemäß diesen Vorgaben und auf Basis der Arbeitnehmeranzahlen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information über die Umwandlung entfielen auf die Mitgliedstaaten für das besondere Verhandlungsgremium insgesamt **15 Sitze** nach folgender Verteilung:

Land	Anteil (in %, gerundet)	Zahl Mitglieder
Deutschland	59,4	6
Frankreich	10,6	2
Vereinigtes Königreich	10,9	2

Belgien	1,3	1
Niederlande	5,6	1
Luxemburg	0,2	1
Österreich	3,7	1
Spanien	8,3	1
Gesamt		15

- 10.4 Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wurden in den genannten Ländern unter Beachtung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (die "**SE-Beteiligungsrichtlinie**") bestimmt.
- 10.5 Innerhalb der zehnwöchigen Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG waren dem Vorstand der Sixt AG die Namen aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den jeweiligen Mitgliedstaaten (einschließlich etwaiger Ersatzmitglieder) bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom 22. März 2013 lud der Vorstand der Sixt AG daraufhin die jeweiligen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierenden Sitzung ein, die am 11. April 2013 in Pullach stattfand.
- 10.6 Anschließend wurden die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Sixt AG und dem besonderen Verhandlungsgremium mit dem Ziel aufgenommen, eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE gemäß Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 SE-Beteiligungsrichtlinie in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 21 SEBG zu treffen.
- 10.7 Die Verhandlungen wurden am 18. April 2013 mit dem Abschluss der als **Anlage 2** beigefügten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Sixt SE ("**Vereinbarung**") zwischen dem Vorstand der Sixt AG und dem besonderen Verhandlungsgremium abgeschlossen; sie ist Bestandteil des Umwandlungsplans.
- 10.8 Die Vereinbarung enthält zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Sixt SE die folgenden wesentlichen Bestimmungen:
- a) Die Vereinbarung gilt für die Sixt SE sowie ihre Tochtergesellschaften und Betriebe im territorialen Geltungsbereich der Vereinbarung. Der territoriale Geltungsbereich der Vereinbarung umfasst alle (jeweiligen) Mitgliedstaaten, in denen die SE-VO und die SE-Beteiligungsrichtlinie gelten.

- b) Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten wird gemäß § 21 Abs. 1 SEBG in der Sixt SE ein SE-Betriebsrat gebildet (in der Vereinbarung: "**Sixt Europa-Mitarbeiterforum**"). Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum hat in Abhängigkeit von der Anzahl der im territorialen Geltungsbereich der Vereinbarung regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer des Sixt-Konzerns drei bis fünf Mitglieder; hinzu kommt eine entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern. Auf der Grundlage der aktuellen Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer ist festgelegt, dass das erste Sixt Europa-Mitarbeiterforum drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder hat.
- c) Im Aufsichtsrat der Sixt AG sind Arbeitnehmer nicht vertreten. Die Vereinbarung sieht vor, dass Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Sixt SE nicht vertreten sind; gleiches soll auch für einen etwaigen künftigen Verwaltungsrat der Sixt SE gelten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Inhalt der Vereinbarung wird auf den Wortlaut der Vereinbarung verwiesen.

- 10.9 Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstandenen Kosten trägt die Sixt AG sowie nach der Umwandlung die Sixt SE.

§ 11 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

- 11.1 In der Sixt AG selbst sind keine Arbeitnehmer angestellt. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Sixt-Konzerns mit den betroffenen Tochtergesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt, sie bestehen insbesondere unverändert mit der jeweiligen Gesellschaft fort und können nicht aus Anlass der Umwandlung gekündigt werden. Ebenso hat die Umwandlung der Sixt AG in eine SE für die Arbeitnehmer des Sixt-Konzerns mit Ausnahme des vorstehend in § 10 beschriebenen Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE keine Auswirkungen auf die betrieblichen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer im Sixt-Konzern.
- 11.2 Die Umwandlung führt auch zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur und Organisation.
- 11.3 Auch bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ergeben sich keine Änderungen. Der Aufsichtsrat der Sixt AG besteht ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Vereinbarung (vgl. hierzu vorstehend § 10.8 lit. c)) besteht der künftige Aufsichtsrat der Sixt SE ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre.
- 11.4 In haftungsrechtlicher Hinsicht können Arbeitnehmer im Falle eines Formwechsels grundsätzlich Ansprüche aus § 204 in Verbindung mit § 22 UmwG haben, wonach Gläubiger der Gesellschaft Sicherheitsleistung verlangen können, wenn sie glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderungen infolge des Formwechsels gefährdet ist. Zudem gilt grundsätzlich § 205 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 UmwG, wonach die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten den Gläubigern der Gesellschaft auf Ersatz des Schadens haften, den sie infolge des Formwechsels erleiden.
- 11.5 Das Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) gilt aufgrund gesetzlicher Vorgabe gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG nicht für die Sixt SE.

- 11.6 Im Zuge oder aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer des Sixt-Konzerns hätten.

§ 12 Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Sixt SE wird die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Sixt SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der Sixt AG in die Sixt SE in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

§ 13 Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Beurkundung dieses Umwandlungsplans und seiner Durchführung entstehenden Kosten bis zu dem in § 23 der Satzung der Sixt SE festgelegten Betrag von EUR 1,8 Mio.“

* * *

Anlage 1 zum Umwandlungsplan:

"Satzung der Sixt SE

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz, Dauer

1. Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma

"Sixt SE".

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pullach.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung und Verwertung von Fahrzeugen, Flugzeugen und Mobilien, die Führung, die Übernahme sowie die Verwaltung und Betreuung von Gesellschaften und Beteiligungen, insbesondere von solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die genannten Tätigkeitsgebiete erstrecken, sowie die Ausübung aller Nebentätigkeiten, die im weitesten Sinne dazugehören und aller sonstigen Geschäfte, die dem Unternehmensgegenstand dienlich sind.

2. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen; die Grenzen des Absatz 1 gelten dabei nicht für den Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu überlassen sowie ganz oder teilweise auf Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu übertragen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände, auch auf die Tätigkeit einer Holdinggesellschaft und/oder die Verwaltung sonstigen eigenen Vermögens, beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
3. Der Anspruch der Aktionäre aus §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Wege elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, soweit der jeweilige Aktionär dies verlangt oder hierzu sonst zugestimmt hat und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 123.029.212,16 (in Worten: einhundertdreißig Millionen neunundzwanzigtausend zweihundertzwölf Euro und 16 Cent). Es ist eingeteilt in 48.058.286 Stückaktien, bestehend aus
 - zwei auf den Namen lautenden Stammaktien;
 - 31.146.830 auf den Inhaber lautenden Stammaktien; und
 - 16.911.454 auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien.

Vorzugsaktien sind mit einem Gewinnvorzug gemäß § 22 dieser Satzung ausgestattet. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelgenussscheine oder Genussrechte ohne Umtausch oder Bezugsrecht auf Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 123.029.212,16 (in Worten: einhundertdreißig Millionen neunundzwanzigtausend zweihundertzwölf Euro und

16 Cent) erbracht durch die Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE).

3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 5. Juni 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 64.576.896,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis - bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze - neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Bei gleichzeitiger Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien unter Wahrung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe bestehenden Beteiligungsverhältnisses der beiden Aktiegattungen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen; auch in diesem Fall ist der Vorstand zu einem weitergehenden Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge zu verwerten;
- (ii) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits notierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG);
- (iii) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsrechten (Options-/ Wandelgenussscheinen, Options-/ Wandelschuldverschreibungen) ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde; sowie
- (iv) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen.

Der insgesamt auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital,

- (i) der auf eigene Aktien und
- (ii) der auf neue Aktien aus genehmigten Kapital entfällt, und
- (iii) auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen,

die seit Beginn des 6. Juni 2012 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können dabei auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen wird, nehmen die neuen Aktien von Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil.

§ 5 Aktien

1. Mit Ausnahme der zwei auf den Namen lautenden Stammaktien gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung lauten die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber. Neu ausgegebene Aktien lauten ebenfalls auf den Inhaber, soweit bei der Ausgabe nichts anderes festgelegt wird.
2. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind. Die Gesellschaft kann mehrere Stückaktien in einer Aktienurkunde zusammenfassen (Sammelurkunden).
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.

III. Verfassung

§ 6 Dualistisches System; Organe

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

2. Organe der Gesellschaft sind:
- a) der Vorstand;
 - b) der Aufsichtsrat; und
 - c) die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands oder einen Sprecher des Vorstands bestellen.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind. Er kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf für die Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen, wenn der Gegenwert vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenzen übersteigt. Ausgenommen sind Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns.
 - b) Abschluss von Unternehmensverträgen mit der Gesellschaft.
2. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass über die in Absatz 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.

**V.
Aufsichtsrat**

**§ 10
Zusammensetzung; Amtszeit**

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Hiervon werden zwei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Ein weiteres Mitglied wird von dem Aktionär Herr Erich Sixt in den Aufsichtsrat entsandt; das Entsendungsrecht steht auch seinen Erben zu, soweit sie Aktionäre sind.
2. Die Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder erfolgt für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Hiervon abweichend erfolgt die Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach Eintragung der Sixt SE im Handelsregister beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung erfolgt, nicht mitgerechnet wird. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten entsprechend für das gemäß Absatz 1 zu entsendende Aufsichtsratsmitglied.
4. Für von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können gleichzeitig mit der Wahl Ersatzmitglieder gewählt werden. Ist bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen worden, treten sie in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle vorzeitig ausscheidender, gleichzeitig von der Hauptversammlung gewählter Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, so erlischt sein Amt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles im Wege der Ergänzungswahl ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der die Ergänzungswahl erfolgt, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Erlischt das Amt des Ersatzmitgliedes durch Ergänzungswahl für den Ausgeschiedenen, erlangt das Ersatzmitglied seine vorherige Stellung als Ersatzmitglied für andere Aufsichtsratsmitglieder zurück.

**§ 11
Amtsniederlegung**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen.
2. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Der Vorstand soll den Aufsichtsratsvorsitzenden – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden seinen Stellvertreter – von der Amtsniederlegung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich unterrichten.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, in einer Sitzung, zu der es keiner gesonderten Einberufung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Die dem Vorsitzenden durch Gesetz oder Satzung eingeräumten besonderen Befugnisse, stehen – soweit sich aus Gesetz oder Satzung nicht ein anderes ergibt – im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder zu übernehmen; dies gilt entsprechend, solange weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter bestellt ist.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von zehn (10) Kalendertagen einberufen; den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet; für die Wahrung der Frist genügt die Versendung der Einladung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann allgemein oder für bestimmte Fälle die in Satz 1 bestimmte Frist verkürzen.
2. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung sind, soweit nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, spätestens drei Tage vor der Sitzung mitzuteilen; die Regelungen von Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Der Vorsitzende führt in den Sitzungen des Aufsichtsrats den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie gemäß § 108 Abs. 3 AktG schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sofern dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden vor der Beschlussfassung angeordnet wird, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme ferner – ggf. auch nachträglich innerhalb einer vom

Vorsitzenden gesetzten Frist – telefonisch, in Textform (§ 126b BGB) oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien abgeben.

2. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auch außerhalb von Sitzungen (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung) durch mündliche oder telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen. Für Form und Frist der Anordnung gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.
3. Auch ohne rechtzeitige Anordnung ist eine Beschlussfassung in der in Absatz 2 genannten Weise zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat für einen Zeitraum von länger als vier Wochen nicht vollständig besetzt, ist der Aufsichtsrat jedoch nachfolgend für die Zeit bis zu seiner vollständigen Wiederbesetzung unabhängig von der Anzahl seiner verbliebenen Mitglieder beschlussunfähig.
5. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die nicht teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
6. Für Zwecke der Bestimmungen dieses § 14 nimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
7. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Beschlussfassung beteiligt oder sich der Stimme enthält, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden das Stichentscheidsrecht nicht zu.
8. Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und – sofern mit der Protokollführung ein Dritter beauftragt ist – vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss des Aufsichtsrats eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

9. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die hierzu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 15

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag. Besteht das Amt als Mitglied und/oder Vorsitzender des Aufsichtsrats nicht während eines vollen Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als ein Kalenderjahr, wird die vorstehende Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer der Aufsichtsratszugehörigkeit bzw. des Amtes als Vorsitzender gewährt. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf ihre Vergütung und ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
3. Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 16

Fassungsänderungen der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

VI.

Hauptversammlung

§ 17

Einberufung; Ort der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat oder den sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen einberufen.
2. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einer Zweigniederlassung der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 18

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die sich nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vor der Versammlung angemeldet und – im Falle von auf den Inhaber lautenden Aktien – ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung nachgewiesen haben.

2. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
3. Im Falle von auf den Inhaber lautenden Aktien ist die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, Record Date) zu beziehen.
4. Die Anmeldung und der im Falle von auf den Inhaber lautenden Aktien zusätzlich erforderliche Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann stattdessen auch eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, soweit nicht durch den Aufsichtsrat ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt wird. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und ist vor Beginn der Hauptversammlung keine Bestimmung gemäß Satz 1 getroffen oder ist auch diese Person verhindert, wird durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Dritter zum Versammlungsleiter bestimmt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festzusetzen.

§ 20

Stimmrecht; Mehrheitserfordernisse

1. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Vorzugsaktien haben – außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen – kein Stimmrecht. Soweit Vorzugsaktien dennoch ein Stimmrecht zusteht, gewährt eine Vorzugsaktie eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen genügt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Grundkapitals vertreten ist. Eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kann jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals.
4. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Jahresabschluss; Gewinnverwendung

§ 21 Geschäftsjahr; Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahres- und Konzernjahresabschlusses sowie des Lage- und Konzernlageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Gewinnverwendung

1. Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um EUR 0,02 höhere Dividende als die Inhaber von Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von EUR 0,05 je Vorzugsaktie.
2. Reicht der Bilanzgewinn eines Geschäftsjahrs oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,05 je Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachgezahlt, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.

Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.

3. Über die Verwendung eines nach Durchführung der in vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Ausschüttungen verbleibenden jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

Sofern die Hauptversammlung eine weitere Ausschüttung an die Aktionäre beschließt, wird diese auf die Vorzugsaktien und Stammaktien gleichmäßig nach dem Verhältnis der Aktienanzahl verteilt.

Die Hauptversammlung kann dabei anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
5. Soweit die Gesellschaft Genussrechte ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussrechte ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.800.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

§ 24 Festsetzungen der Satzung der Sixt Aktiengesellschaft gemäß §§ 26, 27 AktG (Gründungsaufwand; Einbringungs- und Übernahmebestimmungen)

1. Die Bestimmung der Satzung der Sixt Aktiengesellschaft zum Gründungsaufwand der Sixt Aktiengesellschaft wird gemäß § 243 Abs. 1 UmwG wie folgt übernommen:

„Den mit der Gründung der Aktiengesellschaft verbundenen Aufwand trägt die Gesellschaft.“

2. Die Bestimmungen der Satzung der Sixt Aktiengesellschaft zu den bei ihrer Gründung erfolgten Festsetzungen gemäß § 27 AktG werden gemäß § 243 Abs. 1 UmwG wie folgt übernommen:

„Die am 29.12.1979 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft besteht von der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister an als Aktiengesellschaft weiter. Alleiniger Gesellschafter der bei der Gründung mit einem Stammkapital von DM 50.000,-- ausgestatteten Gesellschaft war Herr Erich Sixt. Die Stammeinlage wurde in bar erbracht. Die am 06. Februar 1986 beschlossene Erhöhung des Stammkapital um 7.950.000,-- DM erfolgte in Höhe von DM 2.000.000,-- in Bareinlage des Alleingesellschafters Erich Sixt. In Höhe von 5.950.000,-- DM wurden durch den Alleingesellschafter Erich Sixt Sacheinlagen erbracht, und zwar wurden eingebracht:

Die in dem Einbringungsvertrag und dem Kapitalerhöhungsbeschuß vom 06. Februar 1986 erwähnten Kraftfahrzeuge mit einem Verkehrswert von 6.147.800,-- DM. Davon wurden 5.950.000,-- DM auf die übernommene Stammeinlage verrechnet. Der verbleibende Ausgabebetrag von 197.800,-- DM wurde in die freie Rücklage eingestellt.“

§ 25
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.“

* * *

Anlage 2 zum Umwandlungsplan:

"VEREINBARUNG
ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER
BEI DER SIXT SE

zwischen der

Sixt AG,
vertreten durch ihren Vorstand, Zugspitzstraße 1, D – 82049 Pullach

- nachfolgend: „**Sixt AG**“ oder „**Gesellschaft**“ -

und dem

besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der Sixt AG im Sinne des § 4 Abs. 1 SEBG, vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn Franz-Xaver Hinterauer sowie dessen Stellvertreterin Frau Cristina Da Silva Joaquim und Frau Wendy Moorlag, die gemäß Beschluss vom 11. April 2013 zur Vertretung des besonderen Verhandlungsgremiums ermächtigt sind

- nachfolgend: „**bVG**“ -

VORBEMERKUNG

- (A) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (AG) deutschen Rechts. Der Vorstand der Gesellschaft plant – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates – die Umwandlung der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Juni 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (B) Zur Förderung der Ziele der Europäischen Union im sozialen Bereich ist zu gewährleisten, dass die Gründung einer SE nicht zur Beseitigung oder Einschränkung der Gepflogenheiten der Arbeitnehmerbeteiligung führt, die in den an der Gründung einer SE beteiligten Gesellschaften herrschen⁽¹⁾.

Deshalb sollen in allen Fällen der Gründung einer SE u. a. Verfahren zur Unterrichtung- und Anhörung der Arbeitnehmer für grenzüberschreitende Sachverhalte gewährleistet werden⁽²⁾. Die konkreten Verfahren der grenzüberschreitenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die für die betreffende SE gelten, sollen nach Vorstellung des Gesetzgebers vorrangig durch eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien oder – in Ermangelung

einer derartigen Vereinbarung – durch die Anwendung einer Reihe von subsidiären Regeln festgelegt werden⁽³⁾.

- (C) Die Umwandlung der Sixt AG in eine SE ist für die Sixt-Gruppe ein wichtiger Schritt. Die internationale Rechtsform der SE soll die Basis bilden, um international noch erfolgreicher zu sein. Mit der europäischen Rechtsform soll nach innen wie nach außen signalisiert werden, dass die Sixt-Gruppe eine offene und internationale Unternehmenskultur lebt. Zudem soll der zunehmenden Internationalisierung und Internationalität konsequent Rechnung getragen werden.
- (D) Vor dem Hintergrund der vorgenannten Sach- und Rechtslage und für den Fall der Umwandlung der Sixt AG in die Sixt SE schließen der Vorstand der Gesellschaft und das bVG auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 (SE-VO)⁽⁴⁾, der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 08. Oktober 2001 (SE-RL)⁽⁵⁾ und des SE-Beteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (SEBG) die vorliegende Vereinbarung gemäß § 21 SEBG.

Fußnoten:

- (1) Vgl. 3. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/86/EG vom 08. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 294 S. 22).
- (2) Vgl. 6. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/86/EG vom 08. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 294 S. 22).
- (3) Vgl. 8. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/86/EG vom 08. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 294 S. 22).
- (4) ABl. EG Nr. L 294 S. 1.
- (5) ABl. EG Nr. L 294 S. 22.

TEIL I

GELTUNGSBEREICH

§ 1

Geltungsbereich dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die Sixt SE und alle ihre Tochtergesellschaften und deren Betriebe, die im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung liegen. Diese bilden die Sixt-Gruppe im Sinne dieser Vereinbarung („**Sixt-Gruppe**“).

Der territoriale Geltungsbereich dieser Vereinbarung umfasst ausschließlich alle (jeweiligen) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), in denen die SE-VO und die SE-RL gelten („**Mitgliedsstaaten**“).

Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind die in § 2 Abs. 1 SEBG bezeichneten Personen, zu denen in Deutschland auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und leitende Angestellte zählen.

TEIL II

UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG IM SIXT EUROPA-MITARBEITERFORUM

§ 2

Aufgabe und Zuständigkeit

2.1 Aufgabe des Sixt Europa-Mitarbeiterforums

Der SE-Betriebsrat („**Sixt Europa-Mitarbeiterforum**“) sichert im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung die Rechte der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe auf Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten.

2.2 Zuständigkeit

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zuständig für die Beteiligung der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe in grenzüberschreitenden Angelegenheiten.

Grenzüberschreitende Angelegenheiten im Sinne dieser Vereinbarung sind nur solche Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Sixt-Gruppe wesentlich sind und sich mit wesentlichen Auswirkungen auf mindestens zwei Mitgliedstaaten erstrecken („**grenzüberschreitende Angelegenheiten**“).

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Sixt Europa-Mitarbeiterforums

3.1 Mitglieder

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum hat drei Mitglieder; für das erste Sixt Europa-Mitarbeiterforum entspricht dies der Zahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der Sixt SE.

Beträgt die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Sixt Europa-Mitarbeiterforums gemäß § 3.4 dieser Vereinbarung eingeleitet wird („**maßgeblicher Zeitpunkt**“), mindestens 4.500, hat das jeweilige Sixt Europa-Mitarbeiterforum vier Mitglieder. Beträgt die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe zum maßgeblichen Zeitpunkt mindestens 6.000, hat das jeweilige Sixt Europa-Mitarbeiterforum fünf Mitglieder.

Ändert sich während der Amtszeit eines Sixt Europa-Mitarbeiterforums die Anzahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe, so erfolgt für die verbleibende Amtsdauer des Sixt Europa-Mitarbeiterforums keine Anpassung der Zahl seiner Mitglieder.

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum hat keinesfalls weniger als drei Mitglieder und keinesfalls mehr als fünf Mitglieder.

3.2 Ersatzmitglieder

Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums wird dieselbe Anzahl von Ersatzmitgliedern gewählt.

Das erste Sixt Europa-Mitarbeiterforum hat drei Ersatzmitglieder.

3.3 Amtszeit der Mitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums

Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der jeweiligen Konstituierung des Sixt Europa-Mitarbeiterforums.

Die regelmäßige Dauer der Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums beträgt sechs Jahre beginnend mit dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den Tag der Konstituierung folgt.

Die Amtszeit endet mit dem Tag der Konstituierung eines neuen Sixt Europa-Mitarbeiterforums. Die Wiederwahl eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist zulässig.

Das Mandat als Mitglied oder Ersatzmitglied endet vorzeitig in folgenden Fällen:

- a) Niederlegung,
- b) Verlust der Wählbarkeit,
- c) Tod,
- d) Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses mit der Sixt SE oder einer Tochtergesellschaft in der Sixt-Gruppe, es sei denn, es wird im unmittelbaren zeitlichen Anschluss ein anderes aktives Arbeitsverhältnis mit einer anderen Tochtergesellschaft in der Sixt-Gruppe begründet, oder
- e) Verlust der Qualifikation des Arbeitgebers des Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds als Tochtergesellschaft.

Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Mandats eines Mitglieds treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl (d.h. in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die Ersatzmitglieder auf sich vereinen konnten) an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder. Ist im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, bestimmen die verbleibenden des Mitglieder Sixt Europa-Mitarbeiterforums aus dem Kreis der gemäß § 3.4 dieser Vereinbarung wählbaren Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe einen Nachfolger.

3.4 Wahl der Mitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im ersten Sixt Europa-Mitarbeiterforum werden im unmittelbaren Anschluss an den Abschluss dieser Vereinbarung von den Mitgliedern des bVG aus denjenigen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des bVG in freier und geheimer Wahl gewählt, die die Voraussetzungen des dritten Unterabsatzes dieses § 3.4 erfüllen.

Im Fortgang werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums in freier, geheimer und direkter Wahl von den Arbeitnehmern der Sixt-Gruppe gewählt. Die jeweilige Wahl erfolgt nach einem für den territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung insgesamt einheitlichen Wahlverfahren, das ausschließlich nach den Bestimmungen dieser

Vereinbarung und den Regelungen der als **Anlage zu dieser Vereinbarung** beigefügten Wahlordnung durchgeführt wird. Nationale Regelungen finden keine Anwendung. Die Leitung des Wahlverfahrens obliegt dem jeweils amtierenden Sixt Europa-Mitarbeiterforum.

Eine bestimmte Zusammensetzung des Sixt Europa-Mitarbeiterforums oder Sitzverteilung (z.B. nach Mitgliedstaaten) ist nicht vorgeschrieben. Zur Sicherstellung, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums über eine hinreichende Kenntnis der Arbeitsabläufe in der Sixt-Gruppe verfügen, wird festgelegt, dass Mitglied oder Ersatzmitglied im Sixt Europa-Mitarbeiterforum nur werden kann, wer Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe ist und zum Wahltermin über eine Betriebszugehörigkeit von mindestens dreißig Monaten in der Sixt-Gruppe verfügt. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit nicht besitzt, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

Dem Vorstand der Sixt SE sind unverzüglich die Namen der als Mitglieder und Ersatzmitglieder bestimmten Personen mitzuteilen.

3.5 Einladung zur konstituierenden Sitzung

Nach Erhalt der Mitteilung lädt der Vorstand der Sixt SE die gewählten Mitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 4

Arbeitsweise des Sixt Europa-Mitarbeiterforums

4.1 Vorsitzender und Stellvertreter des Sixt Europa-Mitarbeiterforums

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum bestimmt in seiner jeweiligen konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum wird vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Dies gilt entsprechend für Erklärungen, die gegenüber dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum abzugeben sind.

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Sixt Europa-Mitarbeiterforums gehören insbesondere:

- a) Funktion als Ansprechpartner des Vorstandes der Sixt SE,
- b) Ladung zu den Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums,
- c) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums,
- d) Entgegennahme von Informationen des Vorstandes der Sixt SE gemäß § 6 dieser Vereinbarung und Weiterleitung an die weiteren Mitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums,
- e) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, soweit sie dem Vorsitzenden übertragen sind.

4.2 Jährliche Sitzung

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum tritt grundsätzlich zu einer jährlichen Sitzung am Sitz der Hauptverwaltung der Sixt SE zusammen.

Der genaue Sitzungstermin der jährlichen Sitzung und deren Tagesordnung werden rechtzeitig zwischen dem Vorsitzenden des Sixt Europa-Mitarbeiterforums und dem Vorstand der Sixt SE abgestimmt.

4.3 Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums können im Einvernehmen mit dem Vorstand der Sixt SE am Sitz der Hauptverwaltung der Sixt SE einberufen und durchgeführt werden, wenn grenzüberschreitende Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung für die Sixt-Gruppe mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe dies erforderlich erscheinen lassen.

Die Gesamtzahl der Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums pro vollem Kalenderjahr sollte drei nicht übersteigen.

4.4 Teilnahme des Vorstands der Sixt SE an Sitzungen

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Sixt SE nimmt auf Einladung und nach Vorabstimmung an den Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums teil.

4.5 Beschlüsse

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Sixt Europa-Mitarbeiterforums werden in Sitzungen mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Der Beschluss zur Feststellung der Geschäftsordnung sowie der Beschluss zur Erklärung einer Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen jeweils der Einstimmigkeit.

Über die Sitzungen und ihre Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der Beschlussfassung enthält und vom Vorsitzenden des Sixt Europa-Mitarbeiterforums unterzeichnet wird.

Der Vorstand der SE ist umfassend über etwaige Beschlussfassungen zu informieren, soweit diese das Verhältnis des Sixt Europa-Mitarbeiterforums mit dem Vorstand der Sixt SE betreffen oder grenzüberschreitende Angelegenheiten betreffen.

4.6 Geschäftsordnung

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum kann sich zur Regelung weiterer Verfahrensfragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, eine Geschäftsordnung geben. Diese ist dem Vorstand der Sixt SE in Abschrift zu übermitteln.

4.7 Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums finden nicht-öffentlich statt.

4.8 Arbeitssprachen

Arbeitssprachen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums sind Deutsch und Englisch.

Soweit erforderlich, werden Kosten für eine Dolmetschung der Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums sowie für die notwendige Übersetzung von Unterlagen von der Sixt SE getragen.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

5.1 Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit

Der Vorstand der Sixt SE und das Sixt Europa-Mitarbeiterforum arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und der Sixt-Gruppe vertrauensvoll zusammen.

5.2 Grundsatz der konsensualen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand der Sixt SE und dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum, insbesondere über Inhalt oder Auslegung dieser Vereinbarung, werden die Gespräche jeweils mit dem ernstesten Willen zur Herbeiführung einer Verständigung und Einigung geführt.

§ 6

Unterrichtung und Anhörung

6.1 Grundsätze

Unterrichtung und Anhörung bezeichnet die Information der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe und des Sixt Europa-Mitarbeiterforums durch den Vorstand der Sixt SE und den Dialog sowie Meinungsaustausch zwischen diesen Parteien.

Unterrichtung und Anhörung finden grundsätzlich in Sitzungen des Sixt Europa-Mitarbeiterforums statt.

Der Vorstand der Sixt SE wird die Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe und das Sixt Europa-Mitarbeiterforum in grenzüberschreitenden Regelungen gemäß den nachfolgenden Regelungen informieren (**Unterrichtungsverfahren**). Es liegt im Ermessen des Vorstandes der Sixt SE, darüber zu entscheiden, ob und inwiefern dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum Informationen mitgeteilt werden, deren Offenlegung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder die Interessen der Sixt SE oder eines anderen Unternehmens der Sixt-Gruppe gefährden könnten.

In grenzüberschreitenden Regelungen ist das Sixt Europa-Mitarbeiterforum unmittelbarer Ansprechpartner der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe und übernimmt den Dialog und Meinungsaustausch mit dem Vorstand der Sixt SE (**Anhörungsverfahren**).

Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch das Recht zur Stellungnahme. Der Vorstand der Sixt SE wird den Inhalt einer Stellungnahme in den Abwägungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

6.2 Regelmäßige Unterrichtung und Anhörung

Der Vorstand der Sixt SE wird den Arbeitnehmern und dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum in einer jährlichen Unterrichtung folgende Unterlagen zugänglich machen:

- a) Aktueller Geschäftsbericht der Sixt SE in deutscher und englischer Fassung;
- b) Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Sixt SE vorgelegt werden bzw. wurden in deutscher und englischer Fassung.

Die Unterlagen können auch in elektronischer Form zugänglich gemacht werden, und können, soweit sie zum Zeitpunkt der jährlichen Sitzung noch nicht verfügbar sind, nachgereicht werden.

Im Übrigen wird der Vorstand der Sixt SE das Sixt Europa-Mitarbeiterforum im Rahmen der jährlichen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Sixt-Gruppe unterrichten und das Sixt Europa-Mitarbeiterforum anhören.

Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven der Sixt-Gruppe im Sinne dieses § 6.2 gehören grenzüberschreitende Angelegenheiten betreffend

- a) die Struktur sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Sixt-Gruppe;
- b) die Geschäftslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
- c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
- d) Investitionen (Investitionsprogramme);
- e) grundlegende Änderungen der Organisation;
- f) die Einführung neuer Arbeitsverfahren;
- g) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- h) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- i) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- j) Massentlassungen.

6.3 Unterrichtung und Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen

Neben diesen jährlichen Unterrichtungen wird der Vorstand der Sixt SE das Sixt Europa-Mitarbeiterforum rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten über außergewöhnliche Umstände unterrichten, sofern diese erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe haben, und das Sixt Europa-Mitarbeiterforum anhören.

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere folgende grenzüberschreitenden Angelegenheiten, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe haben:

- a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- c) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- d) Massentlassungen.

§ 7
Arbeitsbedingungen des
Sixt Europa-Mitarbeiterforums

7.1 Allgemeines

Der Vorstand der Sixt SE gewährleistet den Mitgliedern des Sixt Europa-Mitarbeiterforums Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, die die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Dabei werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit beachtet.

7.2 Ehrenamt

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums führen ihr Mandat unentgeltlich als Ehrenamt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums sind, soweit erforderlich, zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien.

7.3 Mittelausstattung

Die Sixt SE wird in angemessenem Umfang den Mitgliedern des Sixt Europa-Mitarbeiterforums die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen. Den Mitgliedern des Sixt Europa-Mitarbeiterforums ist der Zugang zu einer angemessenen Kommunikations-Infrastruktur zu gewährleisten.

7.4 Reisekosten und Auslagen

Reisekosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen werden erstattet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den jeweiligen lokalen Regelungen durch den jeweiligen Arbeitgeber.

§ 8
Geheimhaltungspflichten der Mitglieder des
Sixt Europa-Mitarbeiterforums und Compliance

8.1 Geheimhaltung

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder andere vom Vorstand der Sixt SE als geheimhaltungsbedürftig benannte Informationen, die im Zusammenhang mit dem Mandat und der Aufgabe im Sixt Europa-Mitarbeiterforum bekannt geworden sind, geheim zu halten, insbesondere Dritten gegenüber nicht zu offenbaren und nicht für persönliche Zwecke zu verwenden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach einem etwaigen Ende des Mandats und der Aufgabe im Sixt Europa-Mitarbeiterforum.

8.2 Compliance

Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums gelten die für die Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe jeweils gültigen Compliance-Regeln und Verhaltenskodizes der Sixt SE, deren Kenntnisnahme und Anerkenntnis schriftlich zu bestätigen ist.

Insbesondere werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums bei ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Sixt SE und der Sixt-Gruppe zustehen, für sich nutzen.

Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich gegenüber dem Vorstand der Sixt SE offen zu legen.

TEIL III

WEITERE BESTIMMUNGEN - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Strukturelle Änderungen

Im Falle von strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe zu mindern (§ 18 Abs. 3 SEBG), sind Neuverhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses einer neuen Vereinbarung aufzunehmen.

Diese Neuverhandlungen finden statt zwischen dem Vorstand der Sixt SE sowie – anstelle des neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums – mit dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum, gemeinsam mit einem Vertreter der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmern.

§ 10

In-Kraft-Treten / Laufzeit / Schlussbestimmungen

10.1 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE im Handelsregister in Kraft mit der Ausnahme, dass die Regelungen in § 3.4 Satz 1 dieser Vereinbarung unmittelbar mit Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten.

10.2 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist für die feste Dauer von 30 (dreißig) Kalenderjahren geschlossen beginnend mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem diese Vereinbarung in Kraft tritt. Eine ordentliche Kündigung während dieser festen Dauer ist ausgeschlossen.

Die Vereinbarung kann zum Ablauf der festen Dauer mit einer Frist von zwölf Kalendermonaten gekündigt werden. Falls eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 10 (zehn) Kalenderjahre, wenn sie nicht jeweils mindestens zwölf Kalendermonate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

Zu einer Kündigung berechtigt sind der Vorstand der Sixt SE sowie das Sixt Europa-Mitarbeiterforum.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

10.3 Nachwirkung und Neuverhandlung

Diese Vereinbarung wirkt solange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Sixt SE ersetzt ist. Nach einer Kündigung finden Neuverhandlungen statt. Diese werden zwischen dem Vorstand der Sixt SE und dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum – anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums – geführt.

10.4 Schlussbestimmungen

Im Aufsichtsrat der Sixt AG sind Arbeitnehmer nicht vertreten. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Sixt SE nicht vertreten sind; gleiches gilt auch für einen etwaigen künftigen Verwaltungsrat der Sixt SE.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, findet auf diese Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit deutsches Recht Anwendung. Insbesondere gilt das SEBG. Die Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 22 bis 33 SEBG wird ausgeschlossen.

Soweit in dieser Vereinbarung Begriffe nicht abweichend definiert werden, finden die Begriffsbestimmungen des § 2 SEBG Anwendung.

Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache abgefasst und geschlossen. Der Vorstand der Sixt SE wird eine Übersetzung des Textes dieser Vereinbarung in die für die Sixt-Gruppe relevanten Sprachen auf Kosten der Sixt SE veranlassen. Übersetzungen in andere Sprachen haben jedoch lediglich informatischen Charakter. Bei Streitigkeiten, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Auslegung dieser Vereinbarung, ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

Im Fall etwaiger nicht beilegbarer Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrem Inhalt und ihrer Auslegung ergeben, entscheidet ein von der IHK München bestellter Sachverständiger abschließend als Schiedsgutachter. Dies erfasst insbesondere auch Streitigkeiten zur Gültigkeit von Wahlen oder auch zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien dieser Vereinbarung nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben bzw. eine Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Der Vorstand der Sixt AG

Pullach, den 18. April 2013

gez. Erich Sixt
Vorsitzender des Vorstands

gez. Detlev Pätisch
Mitglied des Vorstands

gez. Dr. Julian zu Putlitz
Mitglied des Vorstands

Besonderes Verhandlungsgremium

Pullach, den 18. April 2013

gez. Franz-Xaver Hinterauer
Vorsitzender des bVG

gez. Cristina Da Silva Joaquim
Stellvertretende Vorsitzende des bVG

gez. Wendy Moorlag
Stellvertretende Vorsitzende des bVG

Anlage – Wahlordnung

* * *

Anlage zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Sixt SE:

"WAHLORDNUNG

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im ersten Sixt Europa-Mitarbeiterforum werden im unmittelbaren Anschluss an den Abschluss der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Sixt SE von allen Mitgliedern des bVG aus denjenigen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des bVG in freier und geheimer Wahl gewählt, die gemäß § 3.4 Unterabsatz 3 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Sixt SE wählbar sind. § 15 SEBG findet auf die erste Wahl keine Anwendung.

Im Fortgang werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums in freier, geheimer und direkter Wahl gewählt; § 15 SEBG findet keine Anwendung.

Die jeweilige Wahl - mit Ausnahme der ersten Wahl - erfolgt im gesamten territorialen Geltungsbereich der Vereinbarung nach einem insgesamt einheitlichen Verfahren, das ausschließlich nach den Bestimmungen der Vereinbarung und den nachfolgenden Regelungen durchgeführt wird. Nationale Regelungen finden keine Anwendung.

1. Die Leitung des Wahlverfahrens obliegt dem jeweils amtierenden Sixt Europa-Mitarbeiterforum.
2. Die Wahl der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sixt Europa-Mitarbeiterforums erfolgt als Online-Wahl, die von einem unabhängigen spezialisierten Dienstleister durchgeführt werden soll. Der Vorstand der Sixt SE und das Sixt Europa-Mitarbeiterforum können sich auf ein abweichendes Wahlverfahren einigen.

Der Vorstand der Sixt SE sowie die Leitungen der Tochtergesellschaften der Sixt-Gruppe gewährleisten, dass alle Wahlberechtigten Zugang zu den Online-Wahlen haben.

3. Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum stimmt mit dem Vorstand der Sixt SE einen im Geltungsbereich der Vereinbarung einheitlichen Wahltermin (Beginn der Abstimmung) ab.
4. Auf Anforderung hat der Vorstand der Sixt SE dem Vorsitzenden des Sixt Europa-Mitarbeiterforums nach Vereinbarung des Wahltermins rechtzeitig eine Liste der Wahlberechtigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, nach Mitgliedstaat in alphabetischer Reihenfolge) zur Verfügung zu stellen.

Wahlberechtigt sind ausschließlich Personen, die im territorialen Geltungsbereich der Vereinbarung Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe sind.

5. Der Vorstand der Sixt SE sowie die Leitungen der Tochtergesellschaften der Sixt-Gruppe gewährleisten, dass die jeweiligen nationalen Listen der im jeweiligen Mitgliedstaat wahlberechtigten Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe an zentralen Orten in den jeweiligen Mitgliedstaaten eingesehen werden können, um eine Prüfung und Korrektur der Listen durch die Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe zu ermöglichen. Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum informiert die Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe über die Möglichkeit der Einsichtnahme und Prüfung. Etwaige Berichtigungswünsche der Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe sind an das Sixt Europa-Mitarbeiterforum zu richten, das diese prüft und bei Begründetheit umsetzt.
6. Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum informiert die Wahlberechtigten der Sixt-Gruppe, sich innerhalb einer angemessenen Frist und bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen als Kandidat für das Sixt Europa-Mitarbeiterforum zu bewerben.

Kandidat kann nur sein, wer Arbeitnehmer der Sixt-Gruppe ist und zum Wahltermin über eine Betriebszugehörigkeit von mindestens dreißig Kalendermonaten in der Sixt SE oder einem Tochterunternehmen der Sixt-Gruppe verfügt. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit nicht besitzt, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Der Vorschlag eines Kandidaten muss von mindestens 80 (achtzig) Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

7. In kurzer Frist werden die eingereichten Vorschläge vom Sixt Europa-Mitarbeiterforum geprüft. Soweit notwendig, wird der jeweilige Kandidat unter Fristsetzung um Korrektur gebeten.
8. Sodann sind die geprüften und gültige(n) Vorschläge für Kandidaten online zu veröffentlichen. Nach angemessener Frist ist die Möglichkeit zur Abstimmung (Online-Wahl) zu geben. Die Abstimmung dauert 14 Kalendertage.
9. Die Auszählung erfolgt durch das Sixt Europa-Mitarbeiterforum, das die Auszählung an einen unabhängigen Dritten mit der Maßgabe delegieren kann, dass die Auszählung von dem Sixt Europa-Mitarbeiterforum zu überwachen ist.
10. Nach Abschluss der Stimmauszählung stellt das Sixt Europa-Mitarbeiterforum das Ergebnis unter Anfertigung einer vollständigen Wahlniederschrift fest. Die Sitze der Mitglieder und darauf folgend der Ersatzmitglieder werden mit Kandidaten in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum benachrichtigt die gewählten Kandidaten (Mitglieder und Ersatzmitglieder). Nach Annahme des Mandats durch die Kandidaten erfolgt die Veröffentlichung des Ergebnisses online.
12. Die (erforderlichen und angemessenen) Kosten der Wahl trägt die Sixt SE.
13. Das Sixt Europa-Mitarbeiterforum und der Vorstand der Sixt SE können diese Wahlordnung im Bedarfsfall, insbesondere zur Ausfüllung von Lücken, einvernehmlich ergänzen und ändern, jedoch nur insoweit als die Regelungen und Vorgaben der Vereinbarung hierdurch nicht berührt werden.
14. Sollte eine Bestimmung dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall einer Lücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Wahlordnung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben bzw. eine Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Wahlordnung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Der Vorstand der Sixt AG

Pullach, den 18. April 2013

gez. Erich Sixt
Vorsitzender des Vorstands

gez. Detlev Pättsch
Mitglied des Vorstands

gez. Dr. Julian zu Putlitz
Mitglied des Vorstands

Besonderes Verhandlungsgremium

Pullach, den 18. April 2013

gez. Franz-Xaver Hinterauer
Vorsitzender des bVG

gez. Cristina Da Silva Joaquim
Stellvertretende Vorsitzende des bVG

gez. Wendy Moorlag
Stellvertretende Vorsitzende des bVG"

9. Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE

Im Hinblick auf die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgesehene Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) sind, vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8, die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der durch die Umwandlung entstehenden Sixt SE zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Sixt SE besteht gemäß Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3, 47 Abs. 4 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG, § 101 Abs. 2 AktG, § 21 SEBG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung der Sixt SE und § 10.4 der Vereinbarung vom 18. April 2013 mit dem besonderen Verhandlungsgremium über die

Beteiligung der Arbeitnehmer bei der Sixt SE aus drei Mitgliedern, bei denen es sich sämtlich um Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre handelt. Hiervon werden zwei Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt und ein Mitglied gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Sixt SE in den Aufsichtsrat entsandt. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Sixt SE

- (a) Herrn Ralf Teckentrup, Vorstand der Thomas Cook AG, Oberursel, wohnhaft in Frankfurt am Main; und
- (b) Herrn Dr. Daniel Terberger, Vorsitzender des Vorstands der KATAG AG, Bielefeld, wohnhaft in Bielefeld

zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung der Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8 mit der erforderlichen Mehrheit zustimmt.

Es ist vorgesehen, die vorstehenden Wahlen im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

* * *

Angaben zu den Mitgliedschaften der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Ralf Teckentrup:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Sixt Aktiengesellschaft, Pullach
- Mitglied des Aufsichtsrats der Sixt Allgemeine Leasing GmbH & Co. KGaA, Pullach
- Mitglied des Aufsichtsrats der Thomas Cook Airlines Belgium N.V., Gent

Dr. Daniel Terberger:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Sixt Aktiengesellschaft, Pullach
- Mitglied des Aufsichtsrats der Sixt Allgemeine Leasing GmbH & Co. KGaA, Pullach

Angaben zu persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen zum Unternehmen, seinen Organen und wesentlich beteiligten Gesellschaftern, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgeblich sind:

- Herr Ralf Teckentrup gehört dem Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied an. Er gehört darüber hinaus dem Aufsichtsrat der Sixt Allgemeine Leasing GmbH & Co. KGaA, einem Tochterunternehmen der Sixt Aktiengesellschaft, an.
- Dr. Daniel Terberger gehört dem Aufsichtsrat der Sixt Aktiengesellschaft als gerichtlich bestellter Nachfolger des vorzeitig ausgeschiedenen, von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds Thierry Antinori an. Er gehört darüber hinaus dem Aufsichtsrat der Sixt Allgemeine Leasing GmbH & Co. KGaA, einem Tochterunternehmen der Sixt Aktiengesellschaft, an. Herr Dr. Daniel Terberger ist

ferner Vorsitzender des Vorstands und wesentlich beteiligter Aktionär der KATAG AG, Bielefeld, die als Lieferant von Sixt-Firmenuniformen in Geschäftsbeziehung mit verschiedenen Gesellschaften sowie Franchise-Partnern des Sixt-Konzerns steht.

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Der Vorstand erstattet der für den 20. Juni 2013 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 7:

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Gesellschaft und ein erfolgreiches Auftreten am Markt. Die erbetene Ermächtigung zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten erweitert die Auswahl der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente und bietet ihr hierdurch je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten auch jenseits der klassischen Formen der Eigen- und Fremdkapitalaufnahme. In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Anleihe- bzw. Genussrechtsbedingungen besteht dabei ggf. auch die Möglichkeit der Einstufung dieser Finanzierungsinstrumente als Eigenkapital für Zwecke von Bonitätsprüfungen (Ratings) und/oder für Rechnungslegungszwecke.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten ermöglicht es dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Juni 2018 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00 mit befristeter oder unbefristeter Laufzeit auszugeben. Die auf Grundlage dieser Ermächtigung ausgegebenen Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte dürfen keine Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Bei der Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten soll die Gesellschaft je nach Marktlage die deutschen oder internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können. Die Ausgabe kann auch durch ein in- oder ausländisches Unternehmen erfolgen, an dem die Sixt Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend auch „**Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft**“); in diesem Fall soll die Gesellschaft für die emittierende Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft seitens der Gesellschaft die Garantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft aus den Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten übernehmen können.

Die Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte können jeweils gegen Bar- und/oder gegen Sachleistung ausgegeben werden.

Den Aktionären steht bei der Begebung von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten grundsätzlich ein Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 1 AktG). Werden die Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte von einer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft begeben, hat die Sixt Aktiengesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre sicherzustellen. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann das Bezugsrecht auch als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG ausgestaltet werden. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstituten (oder ihnen gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen) mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten. Für

die Aktionäre, denen die Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden, liegt darin keine inhaltliche Beschränkung ihres Bezugsrechts.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht jedoch die Möglichkeit vor, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte in folgenden Fällen auszuschließen:

- Der Vorstand soll zunächst ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Spitzenbeträge können sich ergeben, wenn der Gesamtnennbetrag der Emission gegenüber dem Nennbetrag der unter Gewährung eines Bezugsrechts ausgegebenen Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte geeignet aufgerundet wird, um einen runden Emissionsbetrag zu erzielen. Der Betrag, um den aufgerundet wird (Rundungsbetrag), wird in diesem Fall als Spitzenbetrag bezeichnet. Um einen runden Emissionsbetrag ohne eine solche Aufrundung zu erzielen, müsste – je nach Anzahl der Bezugsrechte – ansonsten ggf. ein wenig praktikables Bezugsverhältnis (Zahl der Aktien, die für den Bezug von Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten mit einem bestimmten Nennbetrag benötigt werden) festgelegt werden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht demgegenüber die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten in runden Beträgen bei gleichzeitiger Festlegung praktikabler Bezugsverhältnisse und erleichtert so die Durchführung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte werden in diesem Fall bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da ein Spitzenbetrag jeweils lediglich ein Rundungsbetrag ist und damit im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Emission gering ist, liegt im Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge allenfalls ein geringfügiger Eingriff in das Bezugsrecht der Aktionäre, der ihre Interessen nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt und durch das Interesse der Gesellschaft an einer praktikablen Durchführung der Emission grundsätzlich gerechtfertigt ist.
- Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gegen Barleistung auszuschließen, sofern die betreffenden Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte obligationsähnlich ausgestaltet sind. Letzteres setzt nach der Ermächtigung voraus, dass die Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte keine Mitgliedschaftsrechte begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren und ihre Verzinsung nicht auf Grundlage des Jahresüberschusses oder des Bilanzgewinns der Gesellschaft oder der Dividende der Aktionäre berechnet wird. Zusätzlich setzt ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss voraus, dass Ausgabebetrag und Verzinsung der Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte von den zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Ausgabe geltenden Marktkonditionen nicht wesentlich zum Nachteil der Gesellschaft abweichen. Bei obligationsähnlich ausgestalteten Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten kann zwar die Frage, ob Zinsen zu zahlen sind, vom Vorliegen eines Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns der Gesellschaft oder der Ausschüttung einer Dividende abhängig gemacht werden. Demgegenüber darf die Höhe der Verzinsung nicht in Abhängigkeit von der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der gezahlten Dividende berechnet werden. Da mit obligationsähnlich ausgestalteten Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten auch keine Mitgliedschaftsrechte oder ein Anteil am Liquidationserlös verbunden sein darf, wird somit durch ihre Ausgabe weder in das Stimmrecht oder sonstige Mitverwaltungsrechte der Aktionäre eingegriffen, noch in ihre Gewinnbeteiligung oder die mit der Aktionärsstellung verbundene Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Durch die vorgeschriebene Ausgabe zu Marktbedingungen ist zudem sicher gestellt, dass mit der Ausgabe keine unangemessene wirtschaftliche Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre erfolgt.
- Der Vorstand soll schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte gegen Sachleistung – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder

Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen – ausgegeben werden. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte in geeigneten Fällen auch als Akquisitionswährung einzusetzen. Die Gesellschaft steht in vielfältigem Wettbewerb und muss daher in der Lage sein, zur Verbesserung oder Absicherung ihrer Wettbewerbsposition in geeigneten Fällen auch Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sich mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder andere Vermögensgegenstände zu erwerben. Dabei kann sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben oder es sich als zweckmäßig erweisen, als Gegenleistung statt oder neben einer Gegenleistung in Geld auch andere Formen der Gegenleistung anzubieten, insbesondere solche, durch welche der Erwerber in geeigneter Weise an Chancen und Risiken der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft partizipieren kann. Die bestmögliche Umsetzung des Erwerbs kann im Einzelfall dann darin bestehen, dem Veräußerer als Gegenleistung (auch) Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte zu gewähren. Für die Gesellschaft hat die Gewährung von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten gegenüber einer unmittelbar in Geld zahlbaren Gegenleistung unter anderem den Vorteil einer liquiditätsschonenden Abwicklung des Erwerbs. Je nach Ausgestaltung können die Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte für Zwecke von Bonitätsprüfungen (Ratings) oder für Rechnungslegungszwecke ggf. auch als Eigenkapital eingestuft werden (siehe bereits oben). Die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten als Gegenleistung für den Erwerb von Sachleistungen ist indes grundsätzlich nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird. Zum Schutz der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung des wirtschaftlichen Werts ihrer Beteiligung schreibt die Ermächtigung dabei vor, dass der Wert der Sachleistung den Nennbetrag oder einen darunter liegenden Ausgabebetrag der Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechte nicht wesentlich unterschreiten und der Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der mit den Gewinnschuldverschreibungen bzw. Genussrechten verbundenen Rechte nicht unangemessen niedrig festgesetzt werden darf.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist ein Ausschluss des Bezugsrechts in den in der Ermächtigung zugelassenen Fällen – vorbehaltlich einer Überprüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls – aus Sicht des Vorstands grundsätzlich sachlich gerechtfertigt.

Der Vorstand wird jeweils sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der unter Tagesordnungspunkt 7 erbetenen Ermächtigung zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist; dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung in der jeweils nächsten Hauptversammlung berichten.

Unterlagen zur Tagesordnung

Ab Einberufung der Hauptversammlung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://aq.sixt.de/einberufung> insbesondere folgende Unterlagen zugänglich gemacht:

- die Hauptversammlungseinladung;
- der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss, der Lagebericht und der Konzernlagebericht einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB sowie der Bericht des Aufsichtsrats der Sixt Aktiengesellschaft jeweils für das Geschäftsjahr 2012;

- der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands (als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung);
- folgende Unterlagen zu dem Gewinnabführungsvertrag gemäß Tagesordnungspunkt 6:
 - der Gewinnabführungsvertrag vom 17. April 2013 zwischen der Sixt Aktiengesellschaft und der Sixt Leasing AG;
 - der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Sixt Aktiengesellschaft und des Vorstands der Sixt Leasing AG zu dem Gewinnabführungsvertrag;
 - die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte der Sixt Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
 - die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Sixt Leasing AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- der gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattete Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 (als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung);
- folgende Unterlagen zur formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Sixt SE gemäß Tagesordnungspunkt 8:
 - der Umwandlungsplan vom 29. April 2013 über die Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE);
 - der vom Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstattete Umwandlungsbericht zur Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE);
 - die von der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellte Nettovermögenswert-Bescheinigung vom 30. April 2013 zur Umwandlung der Sixt Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE).

Sämtliche vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht ausliegen. Sie können von den Aktionären ferner ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach), die Unterlagen zu dem Gewinnabführungsvertrag gemäß Tagesordnungspunkt 6 auch in den Geschäftsräumen der Sixt Leasing AG (Zugspitzstraße 1, 82049 Pullach), während üblicher Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen werden die vorgenannten Unterlagen Aktionären der Gesellschaft auch kostenfrei zugesandt. Bestellungen bitten wir ausschließlich zu richten an:

Sixt Aktiengesellschaft
– Investor Relations –
Zugspitzstraße 1
82049 Pullach
Fax: +49 (0)89 / 7 44 44-8 5104

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger EUR 123.029.212,16 und ist eingeteilt in insgesamt 48.058.286 Stückaktien, bestehend aus 31.146.832 Stammaktien (davon zwei auf den Namen lautende und 31.146.830 auf den Inhaber lautende Stammaktien) und 16.911.454 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme; die Inhaber von Vorzugsaktien

haben außer in den gesetzlich bestimmten Fällen kein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht damit der Gesamtzahl der Stammaktien und beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger 31.146.832.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Soweit Aktionäre auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien halten, müssen sie ferner die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung (und damit zugleich zur Ausübung des Stimmrechts, soweit die Aktien stimmberechtigt sind) ist ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), d.h. auf Donnerstag, den 30. Mai 2013, 00:00 Uhr, zu beziehen.

Für die Inhaber der auf den Namen lautenden Stammaktien ist hinsichtlich dieser Aktien – neben der auch hier notwendigen Anmeldung zur Hauptversammlung – ein gesonderter Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nicht erforderlich. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär im Falle von Namensaktien jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Inhaber der auf den Namen lautenden Stammaktien sind daher hinsichtlich dieser Namensaktien auch bei ordnungsgemäßer Anmeldung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn sie hierfür als Aktionär im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung und, soweit Aktionäre auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien halten, der zusätzlich erforderliche Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme müssen der Sixt Aktiengesellschaft spätestens am Donnerstag, den 13. Juni 2013, unter folgender Adresse zugehen:

Sixt Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
Securities Productions
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 / 12012-86045
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Nach Erfüllung der vorstehenden Teilnahmevoraussetzungen werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel.

Auch nach erfolgter Anmeldung können die Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Stamm- und Vorzugsaktien für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den im vorstehenden Abschnitt genannten Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts (soweit die Aktien stimmberechtigt sind) richten sich bei Inhaberaktien somit ausschließlich nach dem Aktienbesitz zu dem dort genannten Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag oder der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung von Aktien verbunden. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch am und nach dem Nachweisstichtag sowie nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung frei verfügen. Solche Verfügungen haben bei den auf den Inhaber lautenden Stamm- und Vorzugsaktien jedoch keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für einen Erwerb oder Hinzuerwerb von auf den Inhaber lautenden Stamm- oder Vorzugsaktien, der am oder nach dem Nachweisstichtag erfolgt. Personen, die erst am oder nach dem Nachweisstichtag auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien der Gesellschaft erwerben, sind hinsichtlich dieser Aktien daher auf der Hauptversammlung aus eigenem Recht weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre haben die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten, auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, zu beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und – soweit stimmberechtigt – das Stimmrecht auszuüben. Auch in diesem Fall müssen für den betreffenden Aktienbestand die weiter oben genannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden.

Auf die Vollmacht finden in Ermangelung einer abweichenden Satzungsbestimmung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen daher der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut, noch eine Vereinigung von Aktionären oder eine sonstige, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung bevollmächtigt wird.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Vereinigung von Aktionären oder einer sonstigen, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellten Person oder Personenvereinigung gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften des § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist. Das allgemeine gesetzliche Textformerfordernis findet bei diesen Vollmachtsempfängern demgegenüber nach überwiegender Auffassung keine Anwendung. Die betreffenden Vollmachtsempfänger setzen jedoch unter Umständen eigene Formerfordernisse fest; Einzelheiten sind ggf. bei dem jeweiligen Vollmachtsempfänger zu erfragen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht kann sowohl vor als auch noch während der Hauptversammlung erfolgen. Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung vor bzw. außerhalb der Hauptversammlung verwendet werden können, werden teilnahmeberechtigten Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandt. Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung auf der Hauptversammlung selbst verwendet werden können, erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Vertreter am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung. Teilnahmeberechtigte Aktionäre bleiben auch nach erfolgter Vollmachtserteilung zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht können sowohl durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft als auch durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten erfolgen. Für die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft sowie die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht bzw. deren Widerruf steht nachfolgend genannte Adresse zur Verfügung, an welche insbesondere auch eine elektronische Übermittlung per E-Mail erfolgen kann:

Sixt Aktiengesellschaft
– Investor Relations –
Zugspitzstraße 1
82049 Pullach
Telefax: +49 (0) 89 / 7 44 44-8 5104
E-Mail: hv2013@sixt.com

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service auch an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Teilnahme an der Hauptversammlung und – im Falle von Stammaktien – mit der Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Im letzten Fall müssen den Stimmrechtsvertretern in der Vollmacht verbindliche Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilt werden; andernfalls ist die Vollmacht ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die betreffenden Weisungen bedürfen ebenso wie die Vollmacht der Textform; Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und der darin erteilten Weisungen. Die Vertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist auf die Teilnahme an der Hauptversammlung und – im Falle von Stammaktien – zusätzlich die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bei der Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung beschränkt; Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts über sonstige Beschlussanträge oder zur Ausübung weiterer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen. Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die ihnen nach Erfüllung der weiter oben genannten Teilnahmevoraussetzungen zugesandt wird. Für die Bevollmächtigung ist das auf der Eintrittskarte aufgedruckte Formular zur Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu verwenden. Es muss der Gesellschaft ausgefüllt spätestens am Montag, den 17. Juni 2013, unter der vorstehend für die Übermittlung von Vollmachten bzw. Vollmachtsnachweisen genannten Adresse zugehen. Daneben kann eine Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum Beginn der Abstimmung auch noch auf der Hauptversammlung selbst erfolgen; ein entsprechendes Formular erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Vertreter am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung werden den Aktionären nach Erfüllung der weiter oben genannten Teilnahmevoraussetzungen zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung übersandt.

Recht der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (dies entspricht 195.313 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf

die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Sixt Aktiengesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am Montag, den 20. Mai 2013, zugehen. Es wird darum gebeten, entsprechende Verlangen an folgende Anschrift zu richten:

Sixt Aktiengesellschaft
– Vorstand –
Zugspitzstraße 1
82049 Pullach

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn der oder die Antragsteller nachweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens seit dem 20. März 2013, 00:00 Uhr) Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Aktienbesitzzeit ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Vorschläge zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern zu unterbreiten.

Gegenanträge mit Begründung sowie Wahlvorschläge können der Gesellschaft ferner auch vor der Hauptversammlung an folgende Adresse übermittelt werden:

Sixt Aktiengesellschaft
– Investor Relations –
Zugspitzstraße 1
82049 Pullach
Telefax: +49 (0)89 / 7 44 44-8 5104

Gegenanträge mit Begründung und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft spätestens am Mittwoch, den 5. Juni 2013, unter der vorstehenden Adresse zugehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung sowie eventueller Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://ag.sixt.de/gegenantraege> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie Gegenanträge ohne Begründung werden nicht berücksichtigt; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen.

Auch wenn Gegenanträge und Wahlvorschläge der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, finden sie in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie dort nochmals mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht der Aktionäre, auf der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ferner ist der Versammlungsleiter nach näherer Maßgabe von § 15 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre und Informationen gemäß § 124a AktG

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sowie die Informationen nach § 124a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://ag.sixt.de/einberufung> zugänglich gemacht.

Pullach, im Mai 2013

Sixt Aktiengesellschaft
Der Vorstand